

Satzung für die Entwicklungshilfevereinigung mit dem Namen  
SISTER 3'rd w.w.w. e.V.

Dies ist abgeleitet von Social Introduction Service: Technology, Ecology, Rights  
3'rd World Women Welfare  
(Sozialer Informations Service: Technologie, Erhaltung der Natur, Rechte)  
(3'tte Welt Frauen Wohlfahrt)

## **§1**

Die SISTER e.V. mit Sitz in 25358 Sommerland, Sommerland 76 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

Der Zweck der Satzung wird insbesondere durch die Unterstützung von Beratungsinitiativen einheimischer gemeinnütziger Einrichtungen vor Ort (Partnerverbände), durch Finanzierung und Begleitung eigener Entwicklungshilfen und Beratungen und durch praktische Mitarbeit der Vereinigungsmitglieder, die Informierung und Hilfe in technischer, ökologischer und rechtlicher Hinsicht verwirklicht.

Hierbei soll es sich unter anderem um Bewässerungsmaßnahmen, um die Anlage von Trinkwasseranlagen, Hygieneschulungen und -einrichtungen, um Techniken zur Einsparung von Herdfeuerholz, um Alphabetisierung und neben weiteren Hilfen um die soziale Förderung benachteiligter Personen und Gruppen, insbesondere Frauen, handeln.

Daneben wird der Satzungszweck insbesondere durch das Sammeln von Spenden und die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen zwecks Weitergabe an steuerbegünstigte Körperschaften verwirklicht.

## **§3**

Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§4**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§5**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§6**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

- a) Kids Kenia e.V.  
Vororthilfe für Kinder im Distrikt Embu, Kenia  
Hüxtertorallee 1, 23564 Lübeck, [www.kids-kenia.de](http://www.kids-kenia.de)
- b) Target Rüdiger Nehberg  
Gezielte Aktionen für Menschenrechte  
Poststrasse 11, 22946 Trittau, [www.target-nehberg.de](http://www.target-nehberg.de)

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

## **§7 Mitglieder, Rechte und Pflichten**

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.  
Der Vorstand kann den Betrag ermäßigen oder erlassen.  
Die laufenden Beiträge können durch eine einmalige Zahlung eines mit dem Vorstand zu vereinbarenden Betrages abgelöst werden.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig und sollte innerhalb des ersten Quartals entrichtet werden. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ruhen die Mitgliedsrechte.
5. Ein Mitglied kann jederzeit schriftlich seinen Austritt erklären. Der Beitrag ist für das laufende Geschäftsjahr noch zu zahlen.
6. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die sich verbandsschädigend verhalten oder gröblich gegen die Ziele der SISTER verstoßen ausschließen. Dem Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
7. Das aktive Wahlrecht der Mitglieder beginnt mit dem 18. Lebensjahr. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 21. Lebensjahr an.

## **§8 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr

## **§9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

Er besteht aus dem Vorsitzenden und dem Kassierer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.

## **§10 Mitgliederversammlung**

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich drei Wochen vorher einzuladen sind.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers.
2. Entlastung des gesamten Vorstandes,
3. Wahl des neuen Vorstandes.

Der Vorstand wird auf ein Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des Vorsitzenden hat vor der Wahl des Kassierers in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.

4. Jede Änderung der Satzung.
5. Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist schriftlich mit einer Frist von einer Woche einzuladen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins

betreffen.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden oder vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

### **§11 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur mit 1/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

### **§12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Datum

Unterschrift Vorsitzender Gero Reimers

Unterschrift KassiererIn Kristina Fanter